

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Gebühren des Landesarchivs
(Landesarchivgebührenordnung –
LArchGebO)**

Vom 28. November 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Landesarchiv Baden-Württemberg erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Das Landesarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und der Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührenerleichterungen

(1) Die Nutzung des im Landesarchiv verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Lesesälen des Landesarchivs ist gebührenfrei.

(2) Gebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben

1. für einfache schriftliche Auskünfte. Einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch;

2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut (Gebührenverzeichnis Nummern 19 bis 21) ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Nutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2006

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
Auskunftstätigkeiten		
1	Schriftliche Auskünfte, Gutachten oder Ermittlung von Archivgut, je angefangene Viertelstunde	12
Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut (Gebühren zuzüglich Porto und Verpackungskosten)		
2	Mindestgebühr für reprografische Leistungen (außer Papierkopien bei Barzahlung)	5
3	Papierkopien von Archivalien (schwarz/weiß) je Seite	
	DIN A 4	0,35
	DIN A 3	0,60
4	Papierkopien von Mikrofiches und Mikrofilmen in Selbstbedienung (s/w)	
	DIN A 4	0,20
	DIN A 3	0,40

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
5	Digitale Kopien (nur schwarz/weiß), je übermittelte Datei, zuzüglich Gebühr nach Nummer 12 oder Nummer 13	1
6	Mikrofilm (Rollfilm 35 mm), je Aufnahme	0,20
7	Reproduktionen auf schwarz/weiß-Fotopapier	
	bis 13 × 18 cm	6
	18 × 24 cm	8
	24 × 30 cm	10
	30 × 40 cm	15
	40 × 50 cm	25
	50 × 60 cm	35
8	Reproduktionen auf Color-Fotopapier	
	bis einschließlich DIN A 5	18
	DIN A 4	25
	DIN A 3	35
9	Diapositiv color 24 × 36 mm	6
10	Diapositiv color	
	6 × 6 cm, ungerahmt, nur leihweise	10,50
	9 × 12 cm, ungerahmt, nur leihweise	25
	13 × 18 cm, ungerahmt, nur leihweise	37
11	Digitale Reproduktion in Fotoqualität (zum Beispiel für Präsentationen, als Druckvorlage), je Datei, bei einer Vorlagengröße	
	bis DIN A 3	12
	über DIN A 3	20
	zuzüglich Gebühr nach Nummer 12 oder Nummer 13	
12	CD-Rom, je CD	5
	zuzüglich Gebühren nach Nummer 5 oder Nummer 11	
13	Versendung per E-Mail (Versendung bis 1 MB) pauschal	3
14	Mikrofiche-Kopien von vorhandenen Masterfiches auf Diazomaterial, je Stück DIN A 6	2,50
15	Mikrofilmkopie auf Diazo-Rollfilm (Arbeitskopie), nur 35 mm, je laufender Meter	0,85
16	Mikrofilmkopie auf Silberhalogenid-Rollfilm (Masterfilm), nur 35 mm, je laufender Meter	1,20
17	Anfertigungen von Siegelabgüssen (Positive) aus Wachs, Gips oder Siegellack, je cm Durchmesser	
	einfarbig	7
	zweifarbige (Siegelbild und Siegelschüssel),	10
	jedoch mindestens	24
18	Zuschläge bei erhöhtem Arbeitsaufwand oder bei Ausführung der Reproduktionsarbeiten durch gewerbliche Fachbetriebe, je angefangene Viertelstunde	9,75
	Wiedergabe von Archivgut	
19	Einmalige Nutzung einer Reproduktion von Archivgut zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion nach Nummer 2 bis 18) in	

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage	
	bis 2500 Exemplare	30
	bis 5000 Exemplare	40
	bis 25 000 Exemplare	60
	bis 250 000 Exemplare	80
	über 250 000 Exemplare	100
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben wird die Gebühr auf die Hälfte der regulären Gebühr ermäßigt.	
20	Wiedergabe von Archivgut in Filmen, Rundfunk- und Fernsehaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute	75
21	Einblendung in Online-Angebote, je Bildvorlage	
	bis zu einem Jahr	50
	über ein Jahr	75
	Archivierung von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes	
22	Bewertung und Erschließung von Unterlagen, je angefangene Stunde	
	mittlerer Dienst	39
	gehobener Dienst	48
	höherer Dienst	60
23	Übernahme von Archivgut, je angefangener Regalmeter	160
24	Verwahrung von Archivgut, je angefangener Regalmeter, pro Jahr	16

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Erhebung von Bibliotheksgebühren
(Bibliotheksgebührenverordnung –
BiblGebVO)**

Vom 28. November 2006

Auf Grund von § 4 Abs. 2 sowie § 11 des Landesgebüh-
rengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird
verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Benutzung der Badischen Landesbibliothek, der
Württembergischen Landesbibliothek und der Bibliothe-
ken der Berufsakademien werden Gebühren und Ausla-
gen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere
Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zu-

rückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektro-
nisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene
Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich
5 Euro und für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro
erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes ausgeliehene
Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge er-
forderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen
Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausge-
liehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe für jeden
weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von
3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3

Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen
Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leih-
verkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung
eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien
abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für
jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.